

bergischen und Meckelburgischen Ordnung in der Christlichen Lehre mit Zuziehung der Visitatorn fleißig examiniren, und mit einer Predigt zur Probe stellen. So alsdann befindlich / daß er in Christlicher Religion ziemlichen Verstand hat / mit keiner falschen Lehr beflecket / und donis docendi gebührlich begabt / sollen sie ihn zu der Ordination zulassen. Da er aber ungeschickt und sträflich in der Lehr / auch nicht zu unterrichten wäre / sollen sie ihn stracks hinweg weisen.

Die Form der Ordination soll gehalten werden wie folget:

**S**o nach geschעהnem fleißigē Verhören die Ordinandi tüchtig befunden / soll für sie und ihr Amt nach der Predigt das gemeine Gebet erfordert werden / daß der allmächtige **GOTT** treue Arbeiter in seine Ernte wolle aussenden / sie unsträflich und beständig in der gesunden Lehre gegen die höllischen Pforten erhalten.

Darnach soll der Superintendenten mit den andern Kirchen Dienern vor dem Altar niederknien / und die Ordinanden mitten ein / allernächst bey dem Superintendenten / und soll der Chor das Veni Sancte Spiritus singen. Darauf singet oder lieset man den versicul: Schaffe in mir **GOTT** ein reines Herz. Und wird geantwortet: Und gib etc. So bald lieset man die gewöhnliche Collecten vom heiligen Geist:

Præsta quæsumus Omnipotens Deus, ut claritatis tuæ super nos splendor effulgeat, & lux